

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Vorläufige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
Politikwissenschaft an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Gründungssenat

### Vorläufige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 19. Oktober 1992

Gemäß § 15 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Gründungssenat der Universität Potsdam am 19. Oktober 1992 folgende vorläufige Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:<sup>1)</sup>

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Politologe" bzw. "Diplom-Politologin" (abgekürzt: Dipl.-Pol.) verliehen.<sup>2)</sup>

#### § 2

##### Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Der Diplomstudiengang Politikwissenschaft gliedert sich inhaltlich in den politikwissenschaftlichen Kernbereich und die Studienschwerpunkte Verwaltungswissenschaften oder Internationale Beziehungen/Internationale Organisationen.

(2) Anstelle eines Studienschwerpunktes kann ein von den Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften angebotenes Nebenfach gewählt werden. Von Studierenden, die an der Universität Potsdam die Vor-Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften erfolgreich abgelegt haben, kann auch Soziologie als Nebenfach gewählt werden.

(3) Das Studium gliedert sich zeitlich in das Grund- und in das Hauptstudium von jeweils 4 Semestern. Der vom Studierenden zu wählende Studienschwerpunkt wird im Hauptstudium studiert. Die Diplomprüfung ist innerhalb eines weiteren Semesters abzuschließen. Die Regelstudienzeit beträgt damit 9 Semester.

1) Genehmigt vom MWFK mit Schreiben vom 19. Januar 1994

2) Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurden in dieser Ordnung lediglich in § 1 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden. Diese entfallen je zur Hälfte auf das Grund- und auf das Hauptstudium.

#### § 3

##### Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung (§ 20 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 16 ff.) voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen zusammen. Eine Fachprüfung kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Die Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung sind vom Prüfungsausschuß so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

#### § 4

##### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er hat fünf Mitglieder. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, je ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, über die Zulassung zu den Prüfungen und setzt die Prüfungstermine fest. Er legt nach jedem Prüfungstermin die Notenverteilung in den Fachnoten und in den Gesamtnoten offen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird Protokoll geführt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrer des Faches und die Beisitzer. Er kann die Bestellungen dem Vorsitzenden übertragen. Stehen Hochschullehrer nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung, so kann nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zum Prüfer bestellt werden, wer die Promotion besitzt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit den Betreuer und für die mündlichen Prüfungen einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(5) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung nachweist (§ 17 und § 21),
3. mindestens das letzte Semester vor der Prüfung, zu der die Zulassung beantragt wird, an der Universität Potsdam im Fach Politikwissenschaft immatrikuliert war,
4. an einer Studienfachberatung vor der Meldung zur Zwischenprüfung teilgenommen hat,
5. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreitung der Meldefrist (§ 3 Abs. 3) nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu untersagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Das gleiche gilt, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Politikwissenschaft befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1 - 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 7

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen (§ 8),
2. die Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 9),
3. die Diplomarbeit (§ 10).

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

## § 8

### Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das jeweilige Prüfungsfach überblickt und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

## § 9

### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit den angegebenen

Hilfsmitteln ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 10

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang Politikwissenschaft in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Der Kandidat hat die Möglichkeit, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge einzureichen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Krankheitsfall auf Vorlage eines ärztlichen Attests die Bearbeitungszeit verlängern. Der Umfang der Diplomarbeit soll 120 Schreibmaschinenseiten mit 30 Zeilen á 60 Zeichen (ohne Anhang) nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist und im vorgegebenen Umfang abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(9) Die Diplomarbeit ist innerhalb von 8 Wochen von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Einer der Prüfer soll Betreuer sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, entscheidet der Prüfungsausschuß über das weitere Verfahren.

### § 11

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

### § 12

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten soll innerhalb von fünf Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 13

#### Bestehen der Prüfungen und Bescheinigung der Prüfungsleistung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden,

so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

#### § 14

##### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so ist die Fachprüfung nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Nichtbestandene Fachprüfungen sind im jeweils folgenden Semester zu wiederholen.

#### § 15

##### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an derselben oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden anerkannt. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## II. Diplom-Vorprüfung

#### § 16

##### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, daß sie im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

#### § 17

##### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erbringt und wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen im Grundstudium folgende Leistungsnachweise vorlegt:

1. je einen Leistungsnachweis aus Seminaren in den Teilgebieten des Kernbereichs
  - a) Politische Theorie und politische Philosophie,
  - b) Methoden der Politikwissenschaft,
  - c) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
  - d) Analyse und Vergleich politischer Systeme,
  - e) Internationale Politik,
  - f) Politik und Wirtschaft.

2. eine Bescheinigung über Fremdsprachenkenntnisse gemäß den Anforderungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam.

(2) Studenten, die einen Studienschwerpunkt wählen.

haben drei weitere Leistungsnachweise aus ergänzenden Studien nach freier Wahl vorzulegen.

#### § 18

##### Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den Teilgebieten des Kernbereichs

1. Politische Theorie und politische Philosophie,
2. Methoden der Politikwissenschaft,
3. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
4. Analyse und Vergleich politischer Systeme,
5. Internationale Politik,
6. Politik und Wirtschaft.

(2) Die Fachprüfungen erfolgen

- in einem Teilgebiet als studienbegleitender Leistungsnachweis;
- in zwei Teilgebieten studienbegleitend jeweils in Form einer Klausur von 240 Minuten Dauer im Zusammenhang mit einer Überblicksvorlesung;
- in den drei verbleibenden Teilgebieten durch eine mündliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, an die sich eine Studienberatung anschließt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

#### § 19

##### Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Fachprüfungen erzielten Noten.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### III. Diplomprüfung

#### § 20

##### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen finden im Anschluß an das Hauptstudium statt.

#### § 21

##### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer neben den in § 6 ausgeführten Anforderungen

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft abgelegt hat,
2. im Hauptstudium je einen Leistungsnachweis in folgenden Teilgebieten des Kernbereichs
  - a) Politische Theorie und politische Philosophie,
  - b) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
  - c) Vergleich politischer Systeme,
  - d) Internationale Politikerbracht hat und
3. ein Praktikum von drei bis sechs Monaten abgeleistet hat.

(2) Studenten, die einen Studienschwerpunkt gewählt haben, müssen

1. an drei Seminaren im gewählten Studienschwerpunkt (§ 2 Abs. 1 u. 2) und
2. an einem weiteren Seminar nach freier Wahl erfolgreich teilgenommen haben.

(3) Ist ein Nebenfach gewählt worden, so müssen die für den Abschluß erforderlichen Voraussetzungen der geltenden Nebenfachordnungen erfüllt sein.

#### § 22

##### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit
2. den Fachprüfungen.

(2) Fachprüfungen finden statt

1. in den Teilgebieten des Kernbereichs
  - a) Politische Theorie und politische Philosophie,
  - b) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
  - c) Vergleich politischer Systeme,
  - d) Internationale Politik.
2. im gewählten Studienschwerpunkt.

(3) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine 240-minütige Klausur aus einem der vier Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer aus einem anderen der vier Teilgebiete des Kernbereichs nach Wahl des Kandidaten,
2. eine 240-minütige Klausur und eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer im gewählten Studienschwerpunkt.

(4) Ist ein Nebenfach gewählt worden, so gelten die dafür erlassenen Bestimmungen.

#### § 23

##### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die Noten wie folgt in die Gesamtnote eingehen:

1. die Note der Diplomarbeit mit 40%
2. die Noten der Fachprüfungen mit insgesamt 60 %, in welche jede Prüfungsleistung mit 15 % einfließt.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. die Noten der Fachprüfungen
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit
3. die Gesamtnote.

#### § 24

##### Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Prüfungstages. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 25

##### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nach-

träglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entspre-

chend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 26

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 27

##### Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die bis zum Inkrafttreten einer neuen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft eingeschrieben sind.

#### § 28

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.